



Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken hat der Bürgerwind Heek Strönfeld GmbH & Co. KG i. G. mit Sitz in 48619 Heek, Callenbeck 8 mit Datum vom 30.01.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Nabenhöhe von 175 m auf den Grundstücken in Heek, Gemarkung Heek, Flur 42, Flurstücke 27, 7, 46, 28, 47, 35, Gemarkung Heek, Flur 43, Flurstück 13, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 19.02.2025 bis zum 04.03.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 13.02.2025
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03677 2024-wolt

Im Auftrag

Bärbel Jüditz